



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 22.Mai 2023

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Oldentruper Bach, S.153

154 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Windwehe, S.154

155-157 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 156

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

158 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 157

159 Sparkasse Herford, hier: Bekanntmachung, S. 157

Beilage zu Ziffer 153: Karte Überschwemmungsgebiet Oldentruper Bach

Beilage zu Ziffer 154: Karte Überschwemmungsgebiet Windwehe

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153

Hochwasserschutz;

hier: Überschwemmungsgebiet Oldentruper Bach

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.40-464628

Detmold, den 12. April 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Oldentruper Bach vom 12. April 2023

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG (1) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 LWG NRW (2) verordnet die Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich, Zweckbestimmung und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Oldentruper Bach wird, angrenzend an das Überschwemmungsgebiet der Windwehe in der Stadt Bielefeld, östlich des Stadtteiles Heepen für den Gewässer-

abschnitt bei Gewässerkilometer 0,07 (N 52.034426, E 8.620523) und bei Gewässerkilometer 6,38 (N 52.019029, E 8.652295) festgesetzt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld, die zwischen der Straße „Am Homersen“ (kurz vor der Mündung in die Windwehe) und direkt unterhalb des Osningstadions, südlich des OT Hillegossen liegen und bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis des Oldentruper Baches überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten des Oldentruper Baches und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet Windwehe wird in vier Kartenblättern im Maßstab 1: 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000. Alle sechs Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadt Bielefeld, Untere Wasserbehörde
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 – Dienstgebäude Minden

§ 3 Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete „Aa, Johannisbach und Nebengewässer auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld“ vom 04. September 2014 wird für den Bereich des Überschwemmungsgebietes Oldentruper Bach aufgehoben. Alle übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

Detmold, den 12. April 2023
Az.: 54.07.05.40/464628
Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Uhlich

1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV.NRW. S. 560, S. 718)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.153

154 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Windwehe

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.70.50.40-46462

Detmold, den 12. April 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Windwehe vom 12. April 2023

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG (1) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 LWG NRW (2) verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Zweckbestimmung und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Windwehe wird in der Gemeinde Leopoldshöhe (Kreis Lippe) und der Stadt Bielefeld, angrenzend an das Überschwemmungsgebiet der Lutter (Lutterbach) in der Stadt Bielefeld, nördlich des Stadtteiles Heepen

für den Gewässerabschnitt bei Gewässerkilometer 0,03 (N 52.03782, E 8.616503) und bei Gewässerkilometer 4,13 (N 52.019029, E 8.652295) festgesetzt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Leopoldshöhe, die zwischen der Brücke der Altenhagener Straße in Bielefeld und der Brücke des Laßheider Weges in Leopoldshöhe, nordöstlich des Stadtteiles Bielefeld-Brönninghausen liegen und bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Bückeburger Aue überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten der Bückeburger Aue und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet Windwehe wird in vier Kartenblättern im Maßstab 1: 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000. Alle sechs Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann

vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadt Bielefeld, Untere Wasserbehörde
- Gemeinde Leopoldshöhe
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 – Dienstgebäude Minden

§ 3 Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete „Aa, Johannisbach und Nebengewässer auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld“ vom 04. September 2014 wird für den Bereich des Überschwemmungsgebietes Windwehe – im Stadtbezirk Bielefeld-Heepen von dem Anschluss an das noch bestehende Überschwemmungsgebiet der Lutter bis zum Abzweig Diekbrede/Eckendorfer Straße bei km 3,58 - aufgehoben. Alle übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben hiervon unbenommen.

Detmold, den 12. April 2023
Az.: 54.07.05.40/46462
Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Uhlich

1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV.NRW. S. 560, S. 718)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.154

155 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: AWDHR2-168195

Detmold, den 16. Mai 2023

Für
Herrn
Hermann Heidebrecht

letzte hier bekannte Anschrift:
Meller Str. 61
33613 Bielefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2023 – Aktenzeichen AWDHR2-168195– nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 212
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Scharley- Sorgenfrey

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.156

156 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: AWDHR1-236055 / AWDHR2-171095

Detmold, den 16. Mai 2023

Für
Herrn
Abbas Khalil

letzte hier bekannte Anschrift:
Bruchweg 20
32657 Lemgo

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2023 – Aktenzeichen AWDHR1-236055 und AWDHR2-171095 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 212
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Scharley- Sorgenfrey

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.156

157 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: AWDHR1-110030 / AWDHR2-42152

Detmold, den 16. Mai 2023

Für
Herrn
Ricardo Göldner

letzte hier bekannte Anschrift:

Hauptstr. 27
32107 Bad Salzuflen

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2023 – Aktenzeichen AWDHR1-110030 und AWDHR2-42152 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 212
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.156

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

158

Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 938 im Gebiet der Stadt Detmold

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: BS_4290-2023-0004517/OD_L938/OWL(01)

Gelsenkirchen, den 16. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 938 im Gebiet der Stadt Detmold

In der Stadt Detmold, OT Hiddesen, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 938 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 938 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes

Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

1.)

von NK 4019 010 nach NK 4019 011 O

von Station 0,740 nach Station 1,225

(Länge: 0,485 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.07.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 16.05.2023

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.157

159

Sparkasse Herford, hier: Bekanntmachung

Herford, den 15. Mai 2023

Bekanntmachung

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 12.06.2023 um 14.00 Uhr im Vortragssaal, 3. Ebene der Sparkasse Herford, Auf der Freiheit 20 in Herford, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 8 (2) f SpkG NW
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 8 (2) g i.V. mit § 25 SpkG NW
4. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford

Wolfgang Böhm
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.157

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold